Merkblatt – Fohlenregistrierung

DSHV e.V. - Stutbuchstelle



Halten Sie bitte unbedingt die Fristen ein!

- 1. Schicken Sie uns innerhalb 28 Tagen nach Geburt ihres Fohlens die Abfohlmeldung zu.
- 2. Sie erhalten daraufhin vom DSHV alle für die Fohleneintragung notwendigen Formulare.

Registrierungsformblatt, das wir für Sie von der Shire Horse Society beantragen. Ebenso erhalten Sie vom DSHV ein Tütchen und Formular, welches Sie für die DNA Analyse benötigen. Und Sie bekommen ein Transponderbestellformular, das zur Erfassung in der HIT Dantenbank nötig ist. (Herkunftsicherung und Informationssystem für Tiere). Hierzu benötigen Sie zwingend eine Betriebs- / Halternummer.

Wenn Sie Ihre Pferde selbst halten, müssen Sie Ihre Betriebsnummer in das Antragsformular eintragen. Ansonsten tragen Sie die Betriebsnummer und Anschrift des Halters (Pensionsbetrieb) in das Formular ein. Betriebsnummern können bei der zuständigen Stelle (HVL) beantragt werden.

Nur mit Angabe der Betriebsnummer des Tierhalters und der HIT Nr. des Tierarztes darf das Fohlen mit einem Transponder (Chip) vom Tierarzt gekennzeichnet werden!

- 3. Mit den Formblättern erhalten Sie eine Rechnung in Höhe von 120,00 Euro für Ihre Fohleneintragung und den Transponder. Sobald der Betrag auf das Konto des DSHV e.V. eingegangen ist und das Transponderbestellformular vollständig ausgefüllt bei der Stutbuchstelle eingegangen ist, erhalten Sie den Transponder.
- 4. Um das Fohlen im Stutbuch eintragen lassen zu können, müssen Sie der eingetragene Besitzer des Muttertieres sein. Falls das nicht der Fall sein sollte, müssen Sie vorher auch noch den Besitzwechsel vornehmen.

Achtung: Fohlen dürfen nur registriert werden, wenn der Züchter als besitzer im Pass der Mutter eingetragen ist.

5. Zur Eintragung des Fohlen benötigen Sie ein Prefix. Falls Sie noch keines haben, lassen Sie bitte ihr Prefix über die Stutbuchstelle registrieren.

Ohne Prefix keine Fohleneintragung möglich

- 6. Wenn Sie den Transponder von Ihrem Tierarzt einsetzen lassen, füllen Sie auch mit dem Tierarzt das Registrierungsformblatt aus.
- 7. Ebenso muss der Tierarzt dem Fohlen ein Haarbüschel entnehmen. Dieses bitte in dem vorgesehenen Tütchen und dem ausgefüllten Formular zum Gene Control nach 85586 Poing schicken.

Das Ergebnis bitte an die Stutbuchstelle schicken.

Bitte beachten Sie, daß Sie die Losten der Untersuchung selber tragen müssen. Sie erhalten hierfür eine Rechnung vom Gene Control Center. Nach bezahlung erhalten Sie das Ergebnis.

- 8. Die ausgefüllte Sketchcard mit dem Deckschein und das Transponderformular an die Stutbuchstelle des DSHV schicken.
- Dieser gibt das an die SHS weiter, die den Equidenpass erstellt.
- 9. Die Geschäftsstelle des VPPH erfasst die Daten nach der Ausstellung des Passes. (Equiden Nr. (UELN), Chipnummer, Tierhalterbetriebsnummer, HIT Nr. des Tierarztes, der den Transponder gesetzt hat, Name des Pferdes, Geburtsdatum, Halter- und/oder Besitzeradresse, Eignung menschl. Verzehr, Implantationsstelle) und meldet diese der zentralen HIT-Datenbank. Dabei überprüft das HIT-System die Angaben und erteilt das "Ok" zur Passerstellung.
- 10. Bitte beachten Sie, daß die Unterlagen zur Fohlenmeldung bis 30.11. des jeweiligen Geburtsjahres bei der SHS sein müssen, sonst fallen für Sie Strafgebühren an. Der DSHV legt daher ein Termin fest.

ACHTUNG:

Alle Unterlagen müssen bis spätestens am 15.11. bei der Stutbuchstelle des DSHV eingehen.

Wenn Equiden ausserhalb des Jahres ihrer Geburt registriert werden, wird der Equidenpass als Duplicat gekennzeichnet und es ist nicht mehr möglich das Tier zum menschlichen Verzehr zu deklarieren.

Wenn ein Transponder beim Setzen verloren gegangen ist, muss dies vom Tierarzt bestätigt werden. Nur dann kann ein neuer für dieses Fohlen beantragt werden.

Weitere allgemeine Informationen

Einführung des Transponders zur Kennzeichnung der Pferde beim Verband der Ponyund Pferdezüchter Hessen e.V. (VPPH)

Hinsichtlich der Kennzeichnung unserer Pferde mit einem Transponder ("Chip") besteht nun Klarheit. Am 3. März 2010 ist die aktuelle Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) durch den Bundesrat verabschiedet worden und in Kraft getreten. Sie enthält alle nationalen Regelungen zur Durchführung der EG-Verordnungen bezüglich der Identifizierung von Equiden.

Für uns heißt dies, dass ab diesem Jahr 2010 alle Fohlen mit einem speziell codierten Transponder zu kennzeichnen sind.

Zentrale Datenbank (HIT)

Die Verordnung sieht nicht nur die Kennzeichnung der Equiden mit einem Transponder vor, sondern auch die Verpflichtung, relevante Daten in eine zentrale Datenbank zu melden bzw. dort zu erfassen (HIT = "Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere"). Die Meldung dieser Daten setzt eine sogenannte Betriebsnummer des Halters (Standort) des Fohlens voraus.

Schon seit längerem ist die Pferdehaltung anzeigepflichtig. Die Meldung erfolgte in einigen Bundesländern bei den Tierseuchenkassen oder direkt bei der zuständigen Veterinärbehörde. Dabei wurden zum Teil auch schon Betriebsnummern vergeben. Kommerzielle Pensionsbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe verfügen in der Regel schon über eine Betriebsnummer. Grundsätzlich schreibt das Gesetz bzw. die Verordnung vor, dass nur dann ein Pass erstellt werden darf, wenn das Fohlen mit einem Chip bzw. Transponder gekennzeichnet wurde, eine Betriebsnummer des Halters und die Betriebsnummer des Verbandsbeauftragten vorliegt.

Betriebsnummer

Die neue Viehverkehrsverordnung sieht den Tierhalter als Pass-Antragsteller vor. Wer seine Pferde selbst hält (was bei den meisten Züchtern so ist), ist Halter und Besitzer in einer Person und benötigt daher auch eine eigene Betriebsnummer. Wer noch keine Betriebsnummer hat, muss diese beantragen. Sie finden Ihr zuständiges Amt im Internet unter folgender Adresse: http://www.hi-tier.de/ads-adress.html

Wer seine Pferde in einem Pensionsstall hält und züchtet, muss bei der Beantragung des Pferdepasses die Betriebsnummer dieses Betriebes angeben.

Die Identifizierung umfasst die drei Elemente

- 1. Kennzeichnung mit einem elektronisch lesbaren Transponder für alle Equiden,
- 2. Equidenpass als lebenslanges Begleitdokument beim Tier mit Angaben zum Transponder, zum Halter und zum Lebensmittelstatus des Tieres,
- 3. Hinterlegung von Pass- und Transponderdaten in einer zentralen Datenbank.

Welche Tiere sind zu kennzeichnen

Alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden müssen mit einem amtlich ausgegebenen Transponder und einem Pferdepass eindeutig zu identifizieren sein.

Alle vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn diese noch keinen Equidenpass haben. Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Pferdepass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der EU-Verordnung und müssen nicht nachträglich einen Transponder erhalten.

Wann hat die Identifizierung zu erfolgen?

Die Identifizierung eines Equiden hat spätestens entweder bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder binnen 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen, je nachdem, welche Frist später abläuft. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses. Für alle bisher nicht identifizierten Equiden, die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

Bitte berücksichtigen Sie die Termine des DSHV, die in Zusammenhang mit dem Einreichen bei der SHS stehen.

Meldung bei Eigentumswechsel

Änderungen zum Eigentümer des Equiden sind der Stelle mitzuteilen, die den Pass ausgegeben hat, und von dieser in die zentrale Datenbank einzugeben. Die Meldung an die Pass ausgebende Stelle (in der Regel der Zuchtverband) sollte schriftlich (auch per e-mail) erfolgen. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die Pass ausgebende Stelle zu senden. Alternativ kann die Pass ausgebende Stelle einen Aufkleber mit den neuen Besitzerdaten an den Tierhalter senden. Abweichend davon kann der Eigentümer unter Angabe der Registriernummer des aktuellen Tierhalters den Eigentumswechsel anzeigen.

Es obliegt der Pass ausgebenden Stelle, die Korrektheit der mitgeteilten Daten zu verifizieren und dann in die zentrale Datenbank einzugeben. Damit ist sichergestellt, dass die Veterinärverwaltung anhand der Meldungen zu einem Equiden jederzeit eine verantwortliche

Person identifizieren kann.

Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die Pass ausgebende Stelle zurückzusenden. Eine Aufbewahrungsfrist sieht das EU-Recht nicht vor. Der Pass ist in jedem Fall zu vernichten. Verantwortlich hierfür ist entweder das mit der Tierkörperbeseitigung beauftragte Unternehmen, im Fall einer Schlachtung der im Schlachtbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt oder im Verlustfall der letzte Tierhalter. Die Pass ausgebende Stelle vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank des HI-Tier (HIT).

Verbot der Übernahme (§ 44b)

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem

Equidenpass begleitet wird. Der Equidenpass hat das Tier also ständig zu begleiten. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter den Equidenpass unverzüglich
 - beibringen kann
- vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann
- nicht abgesetzte Fohlen, die die Mutterstute begleiten.
- Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfs oder Veranstaltung, für das das Wettkampfgelände zu verlassen ist
- Notsituationen

Keine Ausnahme gibt es für die ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden.

Verlust eines Equidenpasses

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters (Eidesstattliche Erklärung) bestätigt werden, so stellt die ursprüngliche Pass ausgebende Stelle ein Duplikat aus. In allen anderen Fällen stellt die Pass ausgebende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses oder des Duplikates eines Equidenpasses wird der Equide als "nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" eingestuft. Der Status ist in der Datenbank zu hinterlegen.